



**HINWEIS!**  
 Falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten oder wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine od. ähnl. von der Baumaßnahme betroffen sein sollten, ist unverzüglich das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege in Freiburg zu benachrichtigen.

**Zeichenerklärung**

Grünflächen :

- öffentliche Grünfläche
- Friedhof

Maß der baulichen Nutzung :

- BH Bauhöhe als Höchstmaß über der Erdgeschoßfußbodenhöhe
- EFH Erdgeschoßfußbodenhöhe in Meter über Normalnull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

- Baugrenze

Verkehrsflächen :

- Verkehrsflächen
- Verkehrsgrün
- Landwirtschaftlicher Weg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltungsgebot für Bäume

Sonstige Planzeichen :

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- Böschung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abfallbehälter
- Bestehender Ausbauzustand der Straße
- Wassergraben

**VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Aufstellungsbeschuß**  
 Der Gemeinderat hat am 03.09.1992 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschuß wurde am 06.02.1993 öffentlich bekanntgemacht.
  - 2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**  
 Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 17.02.1993 bis 05.03.1993 durchgeführt.
  - 3. Öffentliche Auslegung**  
 Der Gemeinderat hat am 23.11.1994 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung in der Zeit vom 08.05.1995 bis einschließlich 09.06.1995 öffentlich ausgelegen.
  - 4. Satzungsbeschuß**  
 Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 05.06.1996 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
  - 5. Anzeigeverfahren**  
 Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB geprüft und mit Verfügung vom 17.08.1999 Az 21-25112-18/214 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
  - 6. Inkrafttreten**  
 Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 04.09.1999 rechtsverbindlich.
- Amt für Stadtentwicklung Villingen-Schwenningen, den 07.09.1999



**BESTÄTIGUNGEN**

- Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
- Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschuß des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_
- Vermessungsamt Villingen-Schwenningen, den 29. APR. 1999
- Amt für Stadtentwicklung Villingen-Schwenningen, den 3/5/99



Villingen-Schwenningen

**BEBAUUNGSPLAN  
 NEUER FRIEDHOF -  
 HEUGASSE**

Stadtbezirk Weigheim

Stadtplanungsamt

Datum	Ziichen	Datum	Ziichen
07.10.92	N.m.		
30.09.93	N.m.		
22.11.93	N.m.		
31.08.94	S.T.A.		
Amtleiter 3/5/99		Den 03.05.1999	
<i>(Signature)</i>		<i>(Signature)</i> Oberbürgermeister	
Maßstab 1:500		Stat. Nr. Wh/1999-2	

